

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0821/2017**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 12.10.2017

Amt: Büro Bürgerbeteiligung und Lokale Agenda 21  
 Aktenzeichen/Telefon: GAZG-Ges.2  
 Verfasser/-in: Metz, Dietrich

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Gründung einer BGB-Innengesellschaft zum gemeinsamen Bau des Gefahrenabwehrzentrums mit dem Landkreis Gießen**  
**- Antrag des Magistrats vom 12.10.2017 -**

#### Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zwischen der Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, und dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, zum Bau eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums in Gießen.“

#### Begründung:

Die Universitätsstadt Gießen und der Landkreis Gießen beabsichtigen ein gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum als interkommunales Projekt in Gießen zu errichten. Hierzu wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 05.06. 2014 (STV/2102/2014) eine Grundsatzentscheidung getroffen. Sodann hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.05.2015 (STV/2670/2015) den gemeinsamen Erwerb einer geeigneten Fläche (ehemaliges US-Depot) beschlossen und auch in ihrer Sitzung am 29.09.2015 (STV/2901/2015) der Gründung einer Innengesellschaft des Bürgerlichen Rechts zur gemeinsamen Planung des Bauvorhabens zugestimmt.

Zwischenzeitlich sind die Planungen bereits fortgeschritten; es liegt eine Entwurfsplanung vor, und im November 2017 soll die Erteilung der Baugenehmigung beantragt werden. Im günstigsten Fall kann Mitte des Jahres 2018 mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zweck des vorliegenden und mit dem Landkreis abgestimmten Gesellschaftsvertrages ist die Regelung der Baumaßnahmen, beginnend bei der Vorbereitung der Ausschreibung bis zu ihrer abschließenden Abrechnung. Wie bei der seit dem 06.11.2015 bestehenden Gesellschaft zur Planung des Bauvorhabens soll es sich auch hier um eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts handeln, die kein eigenes Vermögen hat (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und deren Geschäftsführer nicht nach außen im Namen der Gesellschaft tätig werden darf (§ 8 Abs. 1 Satz 3). Handlungen nach außen unternimmt auch hier allein der aktive Partner, und zwar nicht im Namen der Gesellschaft, sondern im eigenen Namen (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Dabei ist er aber an Gesellschaftsbeschlüsse gebunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1) und kann vom stillen Partner grundsätzlich die hälftige Erstattung seiner Aufwendungen verlangen (§ 6). Die Gesellschafter entscheiden jeweils für bestimmte Aufgaben, welcher Gesellschafter den Part des aktiven Partners übernimmt.

Die Gesellschaft tritt also als Vermögensträger nicht in Erscheinung.

Die Gesellschaft soll möglichst geringen zusätzlichen Aufwand verursachen. Deshalb wird die Geschäftsführung aus dem Personalbestand rekrutiert (§ 8 Abs. 2 Satz 2). Sie greift auf die beim jeweiligen Partner vorhandene Logistik zurück und erledigt die Aufgaben im Rahmen ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen.

Die Gesellschafter bringen jeweils ihre Arbeitskraft ein. Ist die Stadt Gießen aktiver Partner, stellt ihr der Landkreis Gießen die Arbeitskraft eines halben Ingenieurs zur Verfügung (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und erstattet ihr die Kosten einer halben Ingenieurstelle (§ 6 Abs. 2 Satz 1).

Der jeweils aktive Partner übernimmt die Vorleistung und damit allein die Haftungsrisiken nach außen. Der Ausgleich der Außenhaftung erfolgt über den Aufwendungsersatz (§§ 6 bis 6b). Zusammen gefasst enthält der Gesellschaftsvertrag hierzu folgende Regelungen: Die Baukosten werden vorab zu 54% von der Stadt und zu 46% vom Landkreis Gießen getragen (§ 6a Abs. 2). Nach der Abnahme der letzten Bauleistung einschließlich Nachbesserungen werden die Baukosten abschließend nach tatsächlichen Flächenanteilen – die Zuordnung ergibt sich aus der Anlage zum Gesellschaftsvertrag – abgerechnet (§ 6b Abs. 2). Kosten für die Bebauung oder sonstige Herrichtung von Flächen, die weder der Stadt noch dem Landkreis Gießen zugeordnet sind, werden entsprechend der noch zu bildenden Teileigentumsanteilen getragen (§ 6b Abs. 3).

## **Anlagen:**

### **1) Gesellschaftsvertrag**

### **2) Anlage zum Gesellschaftsvertrag:**

#### **a) Flächenaufteilung Nutzer Gebäude**

#### **b) Flächenaufteilung Nutzer Außenanlagen und Dach**

**Die Anlage „Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidiums Gießen“ kann erst nach Beschluss ergänzt werden.**

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift